

6881/AB
vom 13.08.2021 zu 6933/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.489.772

Wien, 10.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6933/J des Abgeordneten Drobis betreffend einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Eintragung der Corona-Schutzimpfung an den internationalen Impfpass** wie folgt:

Frage 1:

Viele bereits Geimpfte wollen ihre Corona-Schutzimpfungen in den internationalen gelben Impfpass nachtragen lassen. Die erste Anlaufstelle dafür ist für die meisten ihr Hausarzt. Unter welchen Bedingungen können/müssen niedergelassene Medizinerinnen die Corona-Schutzimpfungen in den internationalen (gelben) Impfpass nachtragen?

Gemäß § 24c Abs. 2 GTelG 2012 sind (alle) Impfungen im zentralen Impfregister (eImpfpass) zu speichern bzw. zu dokumentieren. Darüberhinausgehende Dokumentationspflichten, etwa in einem Papierformular bestehen nur insoweit, als dies in internationalen Vereinbarungen oder Vorgaben vorgesehen ist. Dies ist derzeit hinsichtlich Gelbfieber-Impfungen der Fall, weil manche Staaten bei der Einreise die Bestätigung der erfolgten Gelbfieber-Impfung ausschließlich im von der WHO aufgelegten Papierformular akzeptieren.

Frage 2:

Ist es korrekt, dass es sich beim Nachtragen der Corona-Schutzimpfungen durch die niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen um eine freiwillige Privatleistung handelt, für die ein angemessenes Honorar verrechnet werden kann? Welche Kosten werden idR dafür verrechnet?

Impfungen zählen grundsätzlich nicht zu Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, es gibt de facto derzeit eine einzige umfassende Kassenleistung und dies ist die COVID-19-Impfung.

Gemäß § 24c Abs. 4a GTelG 2012 haben Gesundheitsdiensteanbieter

1. COVID-19-Impfungen, die von ihnen seit dem 27. Dezember 2020 verabreicht wurden, aber nicht im zentralen Impfregister gespeichert sind sowie
2. die in einer Verordnung gemäß § 28 Abs. 2a Z 2 lit. k („sofern dies aus epidemiologischen Gründen erforderlich ist, andere als in § 24c Abs. 4a Z 1 genannte Impfungen, die nachzutragen sind“) genannten verabreichten Impfungen nachzutragen.

Damit haben die Ärztinnen und Ärzte jedenfalls einen gesetzlichen Auftrag zum Nachtragen von Impfungen in das zentrale Impfregister.

Gemäß § 2 der VO betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich, BGBl. II Nr. 34/2021 idF BGBl. II Nr. 237/2021 hat der zuständige Krankenversicherungsträger für die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation

1. für die erste Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von 25 € und
2. für die zweite Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von 20 € zu bezahlen.

Damit (Pauschalhonorar für Aufklärung, Impfung und Dokumentation) ist die Dokumentation als Teil der Impfung eine Kassenleistung, aber eben im Rahmen der Impfung und nicht als gesonderte Leistung.

Sollte also ein/e Arzt/Ärztin im niedergelassenen Bereich eine COVID-19-Impfung als Kassenleistung verabreicht haben und diese im zentralen Impfregister nachtragen, darf er/sie nach den genannten Bestimmungen für diese Nachtragung kein zusätzliches Honorar dem Patienten/der Patientin verrechnen, da dies mit dem Pauschalhonorar bereits abgegolten ist. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es nur wenige Fälle geben wird, da dem niedergelassenen Bereich erst in einer späteren Phase im Rahmen der Impfstrategie COVID-19-Impfstoff zur Verfügung gestellt wurde und zu diesem Zeitpunkt bereits die Impfung im zentralen Impfregister dokumentiert werden konnte.

Für die Dokumentation (bzw. die Nachtragung) von COVID-19-Impfungen, die von einer/einem anderen Arzt/Ärztin verabreicht wurden und für den Nachtrag aller anderen Impfungen im zentralen Impfregister gibt es keine Honorarregelung mit der Sozialversicherung.

Frage 3:

Ist es korrekt, dass ein Nachtrag in den internationalen Impfpass als ärztliche Bestätigung gilt, für die die Vorgaben eines ärztlichen Zeugnisses gelten?

Frage 4:

Gibt es Vorgaben, wie mit Corona-Impfbestätigungen ausländischer Impfstellen zu verfahren ist, wenn sie im internationalen Impfpass nachgetragen werden sollen?

Zu den Fragen 3 und 4:

Sowohl in der 2. COVID-19-ÖV, als auch in der COVID-19-EinreiseV gelten Impfnachweise als Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr. Die Nachweise sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, vorzulegen. Erfüllt der Nachtrag im internationalen Impfpass dieses Erfordernis, kann dieser als Nachweis einer Impfung iSd 2. COVID-19-ÖV und der COVID-19-EinreiseV herangezogen werden.

Frage 5:

Welche Form der Unterstützung und Beratung (z.B. Hotline) gibt es bei offenen Fragen um das Nachtragen der Corona-Schutzimpfungen in den internationalen Impfpass für die niedergelassenen Medizinerinnen?

Zur Frage der Nachtragung von Corona-Schutzimpfungen in den elektronischen Impfpass und die Impfdokumentation aus Papier wurden seitens meines Ressorts im Mai und Juni 2021 entsprechende Informationsschreiben an alle relevanten Stakeholder übermittelt, die über diese auch an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte verteilt wurden. Zudem sind auf den Websites des BMSGPK, der Ärztekammer und der ELGA GmbH abgestimmte häufig gestellte Fragen abrufbar, die unter anderem diese Thematik adressieren. Für die Klärung von Problemen mit dem digitalen Impfzertifikat wurde zudem die AGES Servicehotline als Erstanlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger etabliert.

Frage 6:

Abgesehen vom niedergelassenen Mediziner: welche weiteren Möglichkeiten bestehen für bereits Geimpfte die Corona-Schutzimpfung nachträglich im gelben internationalen Impfpass nachtragen zu lassen? Welche dieser Möglichkeiten sind kostenfrei?

Die Nachtragung von im Ausland durchgeführten Impfungen ist derzeit vor allem durch den niedergelassenen Bereich vorgesehen, teilweise bestehen auch seitens der Bundesländer zusätzliche Lösungen zur Nachtragung von Impfungen. Details diesbezüglich wären bei den jeweiligen Bundesländern zu erfragen.

Frage 7:

Warum wurde seitens Ihres Ressorts keine Empfehlung an die Länder gegeben, alle Corona-Schutzimpfungen grundsätzlich im internationalen Impfpass einzutragen bzw. den Impfwilligen in den Impfzentren bei Bedarf einen internationalen Impfpass als Service anzubieten, um für die Bürgerinnen eine einheitliche und unkomplizierte Vorgangsweise zu gewährleisten?

Seitens meines Ressorts wurden allen Impfstellen internationale Impfpässe kostenfrei zur Verfügung gestellt und geliefert, um die Eintragung in den internationalen Impfpass für all jene Bürgerinnen und Bürger, die diesen nicht bereits im Vorfeld besaßen, zu ermöglichen.

Frage 8:

Bereits geimpfte Personen, die ihre Corona-Schutzimpfungen im internationalen Impfpass nachtragen lassen wollen, haben oft einen Spießrutenlauf vor sich, bis sie bei der richtigen Adresse landen: gehen sie zum Hausarzt, zur ÖGK bzw. zum Amtsarzt - so lauten mögliche Empfehlungen bei der AGES-Infoline Coronavirus. Wird Ihr Ressort eine entsprechende Informationskampagne initiieren?

Wir sind stets bemüht, alle auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung auch in enger Abstimmung mit allen anderen Stakeholdern in diesem Bereich einheitlich, praktikabel und rasch zu beantworten. Hierfür arbeiten wir mit Informationsmaterialien, die auf den Websites der genannten Institutionen, beispielsweise in Form von häufig gestellten Fragen, abgebildet sind und natürlich auch seitens der Informationshotlines entsprechend beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

